KPMG

INDIRECT TAX SERVICES

MwSt.VAT Newsletter

TAX

Juli 2009

Inhalt

Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen:
Sorge der Spitzenverbände vor überzogenen Anforderungen

Europäischer Gerichtshof:
Rundung von Umsatzsteuerbeträgen bei der Ermittlung der Steuerschuld

Bundesfinanzhof:
Vorsteuerberichtigung für Umlaufvermögen

Europäischer Gerichtshof:
Vorsteuerabzug aus Vermietung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Editorial

Die globale Wirtschaftskrise hat die Unternehmen vieler Branchen in Deutschland erreicht. Die Unternehmer sind sich der gravierenden Probleme bewusst und arbeiten zusammen mit ihren Beratern an Strategien, die Krise zu meistern. Auch der Staat wird in großen Bereichen nicht nur durch Finanzhilfen unterstützend tätig.

Die Exportwirtschaft ist durch die Krise besonders betroffen. Der grenzüberschreitende Handel in der Europäischen Union wird bei den meisten Unternehmen in einem standardisierten Massenverfahren abgewickelt. Innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmen sind – sofern nachgewiesen – grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Für einen funktionierenden Binnenmarkt gerade in Krisenzeiten dürfen die Anforderungen an diese Nachweispflichten nicht zu hoch sein. Gleichzeitig muss jedoch möglichen Betrugsfällen bei der Umsatzsteuer mit Augenmaß Rechnung getragen werden.

Das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 6.1.2009 hat umfassend zu den Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Stellung genommen. Die Anforderungen der Finanzverwaltung gehen jedoch weit über das Leistbare hinaus und hemmen den freien Warenverkehr erheblich. Das BMF-Schreiben wird deshalb von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft und der Bundessteuerberaterkammer zu Recht kritisiert. Erleichterungen wären sehr zu begrüßen. Dies ist das erste Thema in der vorliegenden Ausgabe des Newsletters.

Außerdem stellen wir zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs vor. Das eine Urteil beschäftigt sich mit der Rundung von Steuerbeträgen, das andere mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand und deren Wettbewerb mit der Privatwirtschaft. Schließlich berichten wir über ein Urteil des Bundesfinanzhofs zum Anwendungsbereich der Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG), dem in der Praxis erhebliche finanzielle Bedeutung zukommt.

Ihr
Peter Rauß
Director, Düsseldorf

AUDIT ■ TAX ■ ADVISORY

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Sorge der Spitzenverbände vor überzogenen Anforderungen

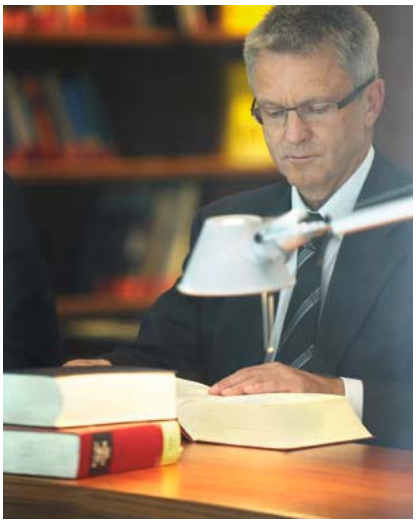

Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)

Die Verwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 6.1.2009 umfangreich zu den Nachweisvoraussetzungen für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen Stellung genommen (siehe MwSt.VAT Newsletter Februar 2009). Obwohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) – Urteile vom 27.9.2007, Rs. C-184/05 „Twoh"– Rs. C-409/04 „Teleos" – Rs. C-146/05 "Collée" –; Urteil vom 21.2.2008, Rs. C-271/06 „Netto Supermarkt" – grundsätzlich die Stellung des Lieferanten stärkte, insbesondere einen Gutglaubensschutz bejahte und das Risiko nicht einseitig zulasten des Lieferanten verteilt sehen will, liest sich das BMF-Schreiben deutlich restriktiver.

Stellungnahme der Spitzenverbände

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und die Bundessteuerberaterkammer haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 7.5.2009 gegenüber dem BMF deutliche Kritik an den geforderten Nachweispflichten geäußert. Sie sehen vor allem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stark tangiert. Im Einzelnen wird in der Stellungnahme kritisiert:

- Verbringensnachweis in deutscher Sprache;
- Identitätsnachweis des Abnehmers bzw. dessen Beauftragten durch eine durchgängige Legitimitäts-Vollmachtskette; die Verwaltung verlangt in allen Abhol- und Beförderungsfällen eine Einzelvertretungsvollmacht, Passkopien und gültige Handelsregisterauszüge;
- Nachweis des Bestimmungsorts auch bei Reihengeschäften ungeachtet der bisweilen mangelnden Möglichkeit, als erster in der Reihe diesen Ort überhaupt bestimmen zu können.

Die Spitzenverbände weisen zutreffend auf die mangelnde Praxistauglichkeit der Verwaltungsauffassung hin. Vor allem die Forderung der nachzuweisenden Einzelvertretungsvollmacht ist im Massengeschäft kaum zu erfüllen. Zudem verlangt die Verwaltung mit der Einzelvollmacht einen Nachweis, der in den zugrunde liegenden Vorschriften der §§ 17a bis c UStDV nicht genannt ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) wird in Kürze Gelegenheit haben, im Rahmen eines anhängigen Revisionsverfahrens – ausgelöst durch ein den Lieferanten stützendes Urteil des FG Hessen (Urt. v. 7.11.2006, 6 K 3787/05; Az. des BFH: V R 65/06) – zu dieser Problematik Stellung zu nehmen.

Bitte beachten Sie, dass
die Anweisung des BMF für alle noch offenen Fälle zur Anwendung kommt und gerade für zurückliegende Sachverhalte erhebliches Risiko in Bezug auf Umsatzsteuernachforderungen und Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO beinhaltet. Für Lieferungen in der Zukunft bedarf es einer Risikoabschätzung, welche Nachweise tatsächlich erbracht werden können und bei welchen Nachweisanforderungen das Unternehmen Handlungsbedarf sieht.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Europäischer Gerichtshof: Rundung von Umsatzsteuerbeträgen bei der Ermittlung der Steuerschuld

Fall

Das vorliegende Urteil des EuGH betrifft die Frage, ob und wie der Steuerpflichtige bei einem Verkaufspreis, in dem die Umsatzsteuer enthalten ist, die zu ermittelnde Umsatzsteuerschuld herausrechnen und dabei runden darf. Die Klägerin – Wetherspoon – betreibt mehr als 670 Gaststätten in Großbritannien. Der Großteil der erzielten Einnahmen erfolgte gegenüber nicht vorsteuerabzugsberechtigten Endkunden. Der gegenüber den Kunden abgerechnete Preis war ein Bruttopreis. Er enthielt die englische Umsatzsteuer mit dem Regelsatz in Höhe von 17,5%. Die Klägerin berechnete die Umsatzsteuer für jeden einzelnen ausgeführten Umsatz durch Anwendung des Multiplikators 7/47 auf den Rechnungsendbetrag. Dabei rundete sie das Ergebnis arithmetisch auf den nächsten vollen Penny auf oder ab. Nachdem die Klägerin ihr elektronisches Kassensystem umgestellt hatte, konnte sie für jede Rechnung die Umsatzsteuer auf der Ebene der "Warengattung", d.h. für jede einzelne getrennt geführte Produktart, berechnen. Hierfür rundete sie die dritte Dezimalstelle, d.h. auf den nächsten Zehntelpenny, ab.

EuGH, Urteil vom 5.3.2009, Rs. C-302/07 („Wetherspoon")

Die Frage nach der zutreffenden Rundungsmethode kann für den Unternehmer von größter Bedeutung sein. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL) enthält hierzu jedoch gemäß den Ausführungen des EuGH keine ausdrückliche Regelung. Dies hatte der EuGH bereits in seiner Entscheidung vom 10.8.2008 (Rs. C-484/06 „Koninklijke") deutlich gemacht. Der EuGH sieht es somit als Sache der Mitgliedstaaten an, die Regeln und die Methoden für die Rundung der Umsatzsteuerbeträge zu bestimmen. Als äußerster Rahmen sind alleine die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität zu beachten. Zulässig ist danach eine nationale Regelung, wonach ein bestimmter Steuerbetrag aufgerundet werden muss, wenn der Bruchteil der kleinsten Einheit der betreffenden Währung größer oder gleich 0,5 ist. Eine Rundung kann auf einer oder mehreren Rundungsebenen erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass
die deutschen Regelungen in §§ 10,12 und 14 UStG keine Aussagen zur Rundung von Umsatzsteuerbeträgen vorsehen. Soweit Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen wird, ist eine Rundung unter Beachtung kaufmännischer Rundungsregeln – bei einem Bruchteil eines Cents unter 0,5 ist auf vollen Cent abzurunden, bei dem Bruchteil über oder gleich 0,5 ist auf volle Cent aufzurunden – nicht zu beanstanden. Dies entspricht dem Gemeinschaftsrecht. Insbesondere soweit Rechnungen betroffen sind, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen gemäß §§ 33 UStDV), erlaubt die Verwaltung das Errechnen der Umsatzsteuer mit dem leicht gerundeten Prozentsatz in Höhe von 15,97 bei Anwendung des Regelsteuersatzes und 6,54 bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (vgl. BMF, Schreiben v. 11.8.2006, IV A – S 7210 – 23/06).

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bundesfinanzhof: Vorsteuerberichtigung für Umlaufvermögen

Fall

Der BFH hat mit Urteil vom 12.2.2009 zum Anwendungsrahmen von Art. 20 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) – Vorsteuerberichtigung, Umsetzung durch § 15a UStG in deutsches Recht – Stellung genommen. Art. 20 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) ist die Vorgängervorschrift zu Art. 184 ff. MwStSystRL. Der Sachverhalt betrifft die Zeit vor dem 1.1.2005. Damals war die Änderung des § 15a UStG durch das Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht (EURLUmsG) noch nicht erfolgt. Ein landwirtschaftlicher Betrieb besteuerte zunächst seine Umsätze nach den Durchschnittssätzen gemäß § 24 UStG. Er wechselte zu Beginn des Streitjahres 2003 zur Regelbesteuerung. Dabei begehrte das Unternehmen eine Vorsteuerberichtigung für Gegenstände des Umlaufvermögens "Feldinventar" (Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel etc.). Diese Gegenstände hatte er im Jahre 2002 für die einmalige Ausführung von Umsätzen erworben.

BFH, Urteil vom 12.2.2009 (Az. V R 85/07)

Der BFH versagte eine Vorsteuerberichtigung, da die vor dem 1.1.2005 geltende Fassung des § 15a UStG (§ 15a UStG a.F.) nur eine Berichtigung für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugelassen habe. Das Umlaufvermögen sei von § 15a UStG dagegen nicht umfasst worden. Eine direkte Berufung auf Art. 20 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) lehnte der BFH mangels inhaltlicher Unbedingtheit und hinreichender Genauigkeit der Richtlinienregelung ab. Den Mitgliedstaaten sei ein Ermessensspielraum bei der Umsetzung in das nationale Recht eingeräumt worden. Durch die Beschränkung auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sei eine analoge Anwendung des § 15a Abs. 1 UStG a.F. auf Umlaufvermögen nicht möglich. In § 15a Abs. 1 UStG a.F. war nicht ausdrücklich von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die Rede. Der BFH hatte jedoch bereits früher entschieden, dass diese Vorschrift – entsprechend Art. 20 Abs. 2 Satz 1 der 6.EG-Richtlinie (77/388/EWG) – nur bei Investitionsgütern, also Gegenständen des Anlagevermögens des Unternehmens, Anwendung findet (vgl. BFH, Urt. v. 20.12.2001, V R 8/98). Bei einem Wechsel von der Regelbesteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung bzw. Kleinunternehmerregelung und umgekehrt sah der BFH – entgegen einer ausdrücklichen Anweisung im deutschen Umsatzsteuergesetz – eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG a.F. als gegeben an (vgl. BFH, Urt. v. 6.12.2001, V R 6/01). An dieser Auslegung hinderte ihn damals der jetzt angeführte Ermessensspielraum nicht.

Bitte beachten Sie, dass
durch die zum 1.1.2005 erfolgte Gesetzesänderung zu § 15a UStG sowohl eine Vorsteuerberichtigung bei Wirtschaftsgütern, die nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet werden (§ 15a Abs. 2 UStG) möglich ist als auch bei einem Wechsel aus der Regelbesteuerung in die Durchschnittsatzbesteuerung bzw. Kleinunternehmerregelung und umgekehrt. Mit dem Hinweis des BFH auf den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei Umsetzung der Vorgaben aus Art. 20 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) ist auch ein zukünftiges direktes Berufen auf Art. 184 ff. MwStSystRL ausgeschlossen.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug aus Vermietung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Mit seinem Urteil vom 4.6.2009 in Sachen „Salix“ (Rs. C-102/08) musste der EuGH Fragen im Zusammenhang mit einem begehrten Vorsteuerabzug aus der Errichtung eines Gebäudes in Deutschland beantworten. Dieses Gebäude war umsatzsteuerpflichtig von Salix an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine Industrie- und Handelskammer (IHK), vermietet worden.

Fall

Die IHK mietete das durch Salix errichtete Gebäude nebst Tiefgarage für 27 Jahre an und nutzte es wie folgt:

- zum Teil nutzte sie Gebäude nebst Stellplätzen für eigene Zwecke;
- zum Teil vermietete sie das Gebäude nebst Stellplätzen langfristig umsatzsteuerpflichtig weiter;
- zum Teil vermietete sie umsatzsteuerpflichtig (unstreitig) die restlichen Stellplätze kurzfristig an Fremdparker.

Während das für die IHK zuständige Finanzamt die IHK bezüglich der langfristigen Vermietung als unternehmerisch tätig ansah, versagte das für Salix zuständige Finanzamt für diese Gebäudeteile den Vorsteuerabzug aus der Errichtung des Gebäudes. Salix habe gegenüber der IHK mangels derer Unternehmereigenschaft nicht wirksam gem. § 9 Abs. 1 und 2 UStG optieren können. Der Vorsteuerabzug sei deswegen gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG zu versagen gewesen.

Vorabentscheidungsersuchen des BFH an den EuGH

Der BFH legte dem EuGH die Frage zur Auslegung von Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 4 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) und zur Interpretation des Begriffs “größere Wettbewerbsverzerrung” im Sinne von Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) vor. Beide Regelungen wurden in Art. 13 Abs. 1 und 2 MwStSystRL aufgenommen.

EuGH, Urteil vom 4.6.2009, Rs. C-102/08 („Salix“)

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts steuerfreie Tätigkeiten wie zum Beispiel Gebäudevermietungsleistungen ausführt, erlaubt Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 4 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) es den Mitgliedstaaten, die juristische Person trotz einer unternehmerischen Tätigkeit als hoheitlich, also nicht unternehmerisch handelnd zu definieren. Der EuGH hat hierzu klargestellt, dass eine solche Befugnis stets eine gesetzliche Grundlage, also einen Gesetzesvorbehalt, verlangt. An einem solchen Gesetzesvorbehalt fehlt es – wie der BFH in seiner Vorlage an den EuGH festgestellt und wie vor allem die unterschiedliche Behandlung der beiden beteiligten Finanzbehörden gezeigt hat – im deutschen Recht.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) wird eine juristische Person des öffentlichen Rechts trotz Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt als Unternehmer behandelt, sofern die Behandlung als Nicht-Unternehmer zu "größeren Wettbewerbsverzerrungen" führen würde. Soweit das Finanzamt der Auffassung war, der Begriff der "größeren Wettbewerbsverzerrungen" diene ausschließlich dem Schutz der Privatwirtschaft, d.h. steuerpflichtiger privater Unternehmen, vor dem Wettbewerb nicht steuerpflichtiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts, nicht aber dem Schutz der Einrichtung selbst, hat der EuGH dieser Rechtsauffassung eine Absage erteilt. Auch Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Einrichtung des öffentlichen Rechts fallen unter Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG), wenn – wie vorliegend – durch die mangelnde Unternehmereigenschaft der Einrichtung diese bei Salix zum Vorsteuerabzugsausschluss führt und damit ihre Position als Vertragspartner am Markt schmälert.

Bitte beachten Sie, dass
die deutsche Vorschrift in § 2 Abs. 3 UStG nicht mit den Vorgaben aus Art. 13 Abs. 1 und 2 MwStSystRL kompatibel ist. Insbesondere die Beurteilung der Unternehmereigenschaft einer Einrichtung des öffentlichen Rechts anhand des Begriffs des Betriebes gewerblicher Art und die Verweisung auf das deutsche Körperschaftsteuergesetz scheint gemeinschaftsrechtlich zunehmend zweifelhaft.

Der EuGH hat mit seinem jüngsten Urteil in Sachen „Salix" seine Rechtsprechung zum Umfang der Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts konsequent weiterentwickelt und seine Aussagen vor allem zum Begriff der „größeren Wettbewerbsverzerrungen" aus seinem letzten Urteil in Sachen „Isle of Wight Council" (Urt. v. 16.9.2008 – Rs. C-288/07) weiter konkretisiert.

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Homepage von KPMG International* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mit Hilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage sowie die Website von KPMG Europe LLP* mit aktuellen Informationen zu Belgien, Deutschland, der Schweiz, Spanien und UK.

Auf der Homepage von KPMG LLP in UK stehen Podcasts des wöchentlich erscheinenden Newsletters Indirect Tax Update für Sie zum Download bereit.

*Bitte beachten Sie, dass weder KPMG International noch KPMG Europe LLP Dienstleistungen für Mandanten erbringen.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

kpmg.de

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Wilfried Arbes
München
T + 49 89 9282-1040
warbes@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T + 49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T + 49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt
Stephanie Alzuhn
T + 49 69 9587-4909
salzuhn@kpmg.com

Gerald Hammerschmidt
T + 49 69 9587-2047
ghammerschmidt@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck**
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Ursula Slapio
T + 49 69 9587-1771
uslapio@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T + 49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Kay Masorsky*
T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Monika Zitzmann*
T + 49 40 32015-5116
mzitzmann@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T + 49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T + 49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T + 49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Erik Birkedal
T + 49 711 9060-41406
ebirkedal@kpmg.com

* bezeichnet Zoll & Verbrauchsteuern
** bezeichnet Financial Services Tax

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redaktion
Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt
T + 49 69 9587-1771
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

Der Newsletter entstand unter Mitwirkung von:

Prof. Dr. Hans Nieskens, Vorsitzender des UmsatzsteuerForum e.V. Vereinigung zur wissenschaftlichen Pflege des Umsatzsteuerrechts

VAT Newsletter kostenlos abonnieren
Wenn Sie den VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse in die Liste der Abonnenten eintragen lassen:
www.kpmg.de/vatnewsletter

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der Prüfung der Zulässigkeit unter Unabhängigkeitsgesichtspunkten in jedem Einzelfall.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.